

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emscher Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Körnerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion B. Lange, Ems.

Nr. 222

Diez, Donnerstag den 23. September 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

M. 8391.

Bekanntmachung, betr. Musterung der Dauernd-Untauglichen.

Die Musterung der dauernd Untauglichen findet wie folgt statt:

In Diez, Hof von Holland,
am Donnerstag, den 30. September 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Allendorf, Altdiez, Attenhausen, Null,
Balduinstein, Becheln, Berghausen, Bergnais-
jan-Schneuern, Berndroth, Diebrich, Dirlenbach,
Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg u.
Gramberg.

Am Freitag, den 1. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Diez, Dausenau, Deiffighofen, Dienethal,
Dörnberg, Dörsdorf, Dornholzhausen, Eberts-
hausen, Eifighofen, Eppenrod, Ergeshausen,
Flacht und Freindiez.

Am Samstag, den 2. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Bad Ems, Beilnau, Geijig, Giershausen
und Güdingen.

Am Montag, den 4. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Gutenader, Hahnstätten, Hambach, Heisten-
bach, Herold, Hirschberg, Hümburg, Holzappel,
Holzheim, Horhausen, Isselbach, Kalkofen, Kat-
tenholzhausen, Kahlenelbogen, Kemmenau,
Klingelbach, Kördorf, Langenscheid, Lauen-
burg und Lohrheim.

Am Dienstag, den 5. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Lollschied, Miffelberg, Mittelfischbach, Mu-
dershausen, Nassau, Neybach, Niederneifen,
Niedertiefenbach, Oberfischbach, Oberneifen,
Obernhof, Oberwies, Pohl, und Redenroth.

Am Mittwoch, den 6. Oktober 1915,
vormittags 9 Uhr,

für die Gemeinden:

Kettert, Roth, Ruppenrod, Schaumburg, Scheidt,
Schiesheim, Schönbörn, Schweighausen, Seel-
bach, Singhofen, Steinsberg, Sulzbach, Wasen-
bach, Weindähr, Winden und Zimmerchied.

Es haben zu erscheinen:

Alle in den Jahren 1876 bis 1895 geborenen Personen die
bei einer früheren Musterung die Entscheidung „D. U.“ erhalten
haben.

Die Wehrpflichtigen müssen um 8 Uhr vor-
mittags pünktlich zur Stelle sein und ihre
Militärpapiere bei sich haben.

Vom Erscheinen im Musterungstermine werden von mir
diejenigen Wehrpflichtige, die an folgenden Fehlern und Ge-
brechen leiden, befreit werden:

Berkürzung oder Mißgestaltung des ganzen Körpers, Gei-
steskrankheiten, Epilepsie, Chronische Gehirn-, Rückenmarks-
und andere chronische Nervenleiden, Blindheit beider Augen,
Taubheit beider Ohren, sowie Verlust größerer Gliedmaßen.

Hierzu müssen rechtzeitig mit dem Dienstiegel versehen.
Zeugnisse beamteter Aerzte oder amtliche Bescheinigungen vor-
gelegt werden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Be-
kanntmachung sofort zur öffentlichen Kenntnis zu bringen
und die Gestellungspflichtigen zu den vorstehend angegebenen
Terminen vorzuladen.

Diez, den 21. September 1915.

Der Zivil-Vorsitzende der Erfah.-Kommission
des Unterlahn-Kreises.
Duderstadt.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Margarine. Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Inschrift auf Gebinden oder Kisten, in denen Margarine, Margarinekäse oder Kunstspeisefett gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird (§ 2 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Erzeugnissen, vom 15. Juni 1897 — Reichs-Gesetzbl. S. 475 —), kann bei ausländischen Erzeugnissen an Stelle des Namens oder der Firma sowie der Zeichen (Fabrikmarke) des Fabrikanten den Namen und den Wohnort oder die Firma und den Sitz des Verkäufers, der die Ware eingeführt hat, enthalten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Aenderung der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Hafer (Reichs-Gesetzbl. S. 393) erhält folgende Fassung:

„Jedoch dürfen die Kommunalverbände von den zu diesem Ausgleich bestimmten Mengen in besonderen Fällen unter entsprechender Kürzung der auf Einhufer oder Zuchtbullen entfallenden Mengen auch an Besitzer von anderen Spann- und Zuchtieren Hafer abgeben und einzelnen Einhufern oder Zuchtbullen größere Mengen Hafer zuweisen.“

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

zum Vollzuge der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393). Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat gemäß § 6 Abs. 2a und § 10 Abs. 2a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393) für die Halter von Zuchtbullen folgendes bestimmt:

1. zu § 6 Abs. 2a:

Halter von Zuchtbullen dürfen durchschnittlich für den Tag und Bullen ein halbes Kilogramm Hafer verfüttern;

2. zu § 10 Abs. 2a:

Bei der Entleerung sind jedem Besitzer für jeden Zuchtbullen 185 Kilogramm Hafer zu belassen.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Reichskanzler
Im Auftrage.
Nichter.

Bekanntmachung

wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210). Vom 9. September 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1.

Im § 2 der Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 210) ist die Zahl „1915“ zu ersetzen durch „1916“.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

J.-Nr. II. 9280.

Diez, den 18. September 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betr.: Beschulung blinder und taubstummer Kinder.

Ich erinnere wiederholt an meine Verfügung vom 5. November 1912, J.-Nr. II. 10 075 — Kreisblatt Nr. 269 — betr. Beschulung blinder und taubstummer Kinder und erwarte ihre Erledigung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen.

Eventl. ist Bezahlungsanzeige zu erstatten.

Der Landrat.
Duberstadt.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der bis zum 2. August d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3, Ziff. 1 u. 2 des Kriegsleistungsgegesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten September 1914, Oktober 1914, Januar 1915, März 1915, April 1915, Mai 1915 und Juni 1915 gewährten Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fournage in Betracht.

Den betreffenden Gemeinden wird von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren: die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gültig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. September 1915.

Der Regierungs-Präsident.
Im Vertretung:
gez.: v. Gizeki.

Bekanntmachung

Die Inhaber der bis zum 2. August d. Js. ausgestellten Vergütungsanerkennnisse über gemäß § 3, Ziff. 1 u. 2 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 in den Monaten August 1914, November 1914, Dezember 1914 und Februar 1915 gewährte Kriegsleistungen im Regierungsbezirk Wiesbaden werden hiermit aufgefordert, die Vergütungen bei den zuständigen königlichen Kreiskassen gegen Rückgabe der Anerkennnisse in Empfang zu nehmen.

Es kommen die Vergütungen für Naturalquartier, Stallung, Naturalverpflegung und Fourage in Betracht.

Den betreffenden Gemeinden wird von den Herren Landräten noch besonders mitgeteilt, welche Anerkennnisse in Frage kommen und wieviel die Zinsen betragen. Auf den Anerkennnissen ist über Vergütung und Zinsen zu quittieren; die Quittungen müssen auf die Reichskasse lauten.

Der Zinsenlauf hört mit Ende dieses Monats auf. Die Zahlung der Beträge erfolgt gütig an die Inhaber der Anerkennnisse gegen deren Rückgabe. Zu einer Prüfung der Legitimation der Inhaber ist die zahlende Kasse berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Wiesbaden, den 15. September 1915.

**Der Regierungspräsident.
In Vertretung:
v. Gizeki.**

L. 7448. Diez, den 16. September 1915.

**An die Herren Bürgermeister des Kreises
(mit Ausnahme von Diez und Ems).**

Betrifft: Viehwirtschaftszählung am 1. Oktober 1915.

Am 1. Oktober 1915 findet im Deutschen Reiche eine Viehwirtschaftszählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Ferkelvieh.

Die Ergebnisse der Viehwirtschaftszählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie Hebung der Viehzucht. Sie sind nicht für die Öffentlichkeit bestimmt und dürfen daher auch nicht weiter bekanntgegeben werden.

Den Tag der Zählung ersuche ich ortsüblich bekannt zu machen und dabei besonders zu betonen, daß die durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse in keiner Weise zu irgend welchen steuerlichen Zwecken Verwendung finden.

Etwa auf den 1. Oktober 1915 fallende Veranstaltungen pp., die die ordnungsmäßige Ausführung der Zählung gefährden könnten, sind zu verlegen.

Die erforderlichen Drucksachen, nämlich:

1. die Zählbezirkslisten (C) und
2. die Gemeindefliste (E)

sind den Herren Bürgermeistern bereits übersandt worden.

Es ist sofort festzustellen, ob die Anzahl der Formulare ausreicht. Etwaiger Mehrbedarf ist mir alsdann postwendend anzuzeigen.

Auf der Rückseite der Zähl- bzw. Gemeindeflisten sind die Anweisungen für die Zähler und die Behörden abgedruckt. Zählkarten werden nicht verwendet. Das Zählergebnis einer jeden Haushaltung mit Vieh ist vom Zähler unmittelbar in die Zählbezirksliste einzutragen.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, die Zählbezirke sofort zu bilden und die Zähler und deren Stellvertreter zu ernennen und mit ihrer Tätigkeit vertraut zu machen. Die Zählbezirke sind den letzten Zählungen anzupassen. Daß die Zählbezirke gebildet und die Zähler sowie deren Stellvertreter ernannt sind, ist mir bestimmt bis zum 25. d. s. M. t. s. anzuzeigen. Einzelne gelegene Wohnplätze sowie militärische Anlagen und Baulichkeiten bilden besondere Zählbezirke.

Für jeden Zählbezirk sind je 2 Zählbezirkslisten vorgegeben. Die beiden, für die Zähler bestimmten Formulare auf dem vorher der Name des Kreises und der Gemeinde, sowie der Umfang und die Nr. des betreffenden Zählbezirks zu ver-

zeichnen ist, ersuche ich diesen bis spätestens 25. d. s. M. t. s. bestimmt auszufüllen.

Wie bei den früheren Viehwirtschaftszählungen, so wird es auch bei dieser Zählung gelingen, Zähler unentgeltlich zu gewinnen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß als Zähler nur solche Personen angenommen werden, die Interesse an der sachgemäßen Ausführung der Viehwirtschaftszählung nehmen, das Vertrauen der Ortseingesessenen genießen und Kenntnis der örtlichen Verhältnisse besitzen. In erster Linie sind die Herren Lehrer und Gemeindebeamten um das Amt eines Zählers zu ersuchen; außerdem ist für jeden Zähler ein Stellvertreter zu ernennen.

Nötigenfalls muß auf weibliche Personen zurückgegriffen werden.

Ich bemerke hierbei, daß die örtliche Ausführung der Zählung der Gemeinden ist und daß diese verpflichtet sind, etwa entstehende Kosten in Bezug auf die Zähler zu tragen. Vergütungen an Zähler aus der Staatskasse können nicht beansprucht werden.

Die Zählbezirke sind derart zu begrenzen, daß einem Bezirke in der Regel nicht mehr als 25 Haushaltungen angehören.

Die von den Zählern bis zum 2. Oktober d. Js. zurückzuliefernden Zählbezirkslisten sind von Ihnen einer genauen Durchsicht zu unterziehen und zu beglaubigen.

Die auf Grund der Zählbezirksliste in dreifacher Ausfertigung aufzustellende Gemeindefliste ist bestimmt bis zum 3. Oktober d. Js. in zweifacher Ausfertigung mit der Reinschrift der Zählbezirkslisten unter Briefumschlag hierher einzusenden. Die dritte Gemeindefliste sowie die Urschriften der Zählbezirkslisten verbleiben bei den Ortsbehörden, die sie sorgfältig aufzuheben haben.

Ich mache noch einmal besonders auf die den Listen C und E vorgebrachten Erläuterungen aufmerksam, und ersuche auch den Zähler hinsichtlich der Liste E darauf hinzuweisen.

Ich erwarte bestimmt, daß das Zählmaterial nach erfolgter Zählung von Ihnen eingehend geprüft und die gesetzten Fristen pünktlich eingehalten werden.

Bei dieser Viehwirtschaftszählung sind auch zugleich die Esel- Maultiere und Maulesel mitzuzählen und die dabei ermittelten Bestände in das für die Beitragserhebung zu dem Pferde-Entschädigungsfonds zu führende Viehbestandsverzeichnis mitaufzunehmen.

**Der Königl. Landrat.
Duderstadt.**

J.-Nr. II. 9021. Diez, den 20. September 1915.

Bekanntmachung.

betreffend Hinterkorn.

Das Direktorium der Reichsgetreidestelle hat über die Freigabe von Hinterkorn zur Verfütterung gemäß § 14 g der Bundesratsverordnung vom 28. Juni d. s. Js. folgende Bestimmung getroffen:

1. Es darf von den Kommunalverbänden Hinterkorn nur bis zur Höhe von 3 Prozent ihrer gesamten Brotgetreideernte aus dem Erntejahr 1915, wie sich diese nach dem uns gemäß § 17 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 angezeigten Ergebnis der Ernteschätzung stellt, zur Verfütterung freigegeben werden. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Menge, wenn sich bei der für den Spätherbst dieses Jahres in Aussicht genommenen Vorratserhebung die Ernteerträge tatsächlich als größer, wie jetzt geschätzt, herausstellen sollten, auf 3 Prozent der bei der Vorratserhebung ermittelten Brotgetreideernte des Kommunalverbandes zu erhöhen.
2. Auch innerhalb dieser Höchstmenge darf nur „Hinterkorn“ im eigentlichen Sinne freigegeben werden, d. h. die beim Dreschen und beim Reinigen des Getreides ab-

festen Mengen an geschlagenen und bestimmten Körnern, Unkraut und ähnliches, nicht etwa auch verdorrenes Getreide. Ist also der tatsächliche Abfall an Hintertorn geringer als die zugelassene Höchstmenge, so vermindert sich letztere entsprechend.

3. Die Kommunalverbände dürfen nicht ohne weiteres jedem einzelnen Getreidebesitzer die Verfütterung von Hintertorn bis zur Höhe von 3 Prozent seiner eigenen durch Schätzung ermittelten Brotgetreideernte gestatten. Die Kommunalverbände haben vielmehr das gesamte, in ihrem Bezirk abfallende Hintertorn den Getreidebesitzern käuflich abzunehmen. Uebersteigt die auf diese Weise gesammelte Menge an Hintertorn 3 Prozent der ganzen geschätzten Brotgetreideernte im Kommunalverband, so ist der Ueberschuß der Reichsgetreidestelle zur Verfügung zu stellen, die dann über dessen Verwendung weitere Bestimmung treffen wird. Es nützt daher den Beteiligten nichts, wenn sie etwa durch entsprechende Einstellung ihrer Dreschmaschinen eine größere Menge Hintertorn zu gewinnen suchen würden. Die zur Verfügung des Kommunalverbandes bleibende Menge von 3 Prozent hat dieser zunächst verschrotten zu lassen, und zwar schon um zu verhindern, daß der unter dem Hintertorn befindliche Unkrautsamen in die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe verschleppt wird, wie es bei Weitergabe des Hintertorns in natura der Fall wäre. Das hergestellte Schrot hat der Kommunalverband dann nach einem ihm geeignet erscheinenden wirtschaftlichen Maßstabe, z. B. auch unter Berücksichtigung der Viehbestände, auf die Landwirte seines Bezirks unterzuberteilen bezw. ihnen nach Bedarf zu verkaufen. Der Einkaufspreis für das Hintertorn ebenso wie der Verkaufspreis für das gewonnene Schrot unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer; selbstverständlich aber darf der Einkaufspreis für Hintertorn in keinem Fall den gesetzlichen Höchstpreis für Brotgetreide übersteigen, muß sich vielmehr in angemessenen Grenzen unter diesem halten, entsprechend der Minderwertigkeit des Hintertorns im Vergleich zu anderem, für den menschlichen Verbrauch bestimmten und geeigneten Getreide. Der Verkaufspreis für das Schrot darf vom Kommunalverbande höchstens so bemessen werden, daß er den Schrotpreisen der Geschäftsabteilung der Reichsgetreidestelle entspricht.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die vorstehenden Bestimmungen den Landwirten bekannt zu geben und sie darauf hinzuweisen, daß alles Hintertorn — beim Dreschen und Reinigen des Getreides abfallende Mengen an zer Schlagenen und verkümmerten Körnern, Unkraut und ähnliches — an den Kreis abzuliefern ist.

Der Kommissionär des Kreises ist angewiesen, das Hintertorn zu kaufen und in das Lagerhaus des Kreises hier verbringen zu lassen. Die Verteilung des aus dem Hintertorn gewonnenen Schrotes an die Landwirte zum Verfüttern gegen Bezahlung erfolgt später.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Duderstadt.

J.-Nr. 496/15. I A 5. Posen, den 4. September 1915.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf mein Rundschreiben vom 23. Mai d. Js. — Nr. 202/15. I A 5 — teile ich ergeben mit, daß die Persönlichkeit des am 22. März d. Js. in Koschmin, Kreis Meseritz verstorbenen Bettlers festgestellt ist. Er hieß Otto Fischer und war am 18. Dezember 1846 in Wilkowitz, Kreis Militsch geboren.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

gez. v. Mantzen.

Beglaubigt

gez. Preis

Regierungssekretär.

Bekanntmachung.

Die Organisation der „Hilfe für kriegsgefangene Deutsche“ hat es sich zur Aufgabe gemacht, den bedürftigen Gefangenen durch Geldpenden und Verwendung von Liebesgaben nach Möglichkeit ihr trauriges Los zu erleichtern. Die Geldübermittlungen an die Gefangenen sind vollkommen unabhängig von den bisher durch die einzelnen Kreise für die „Hilfe für Kriegsgefangene Deutsche“ gesammelten Beträgen.

Bei etwaigen Anträgen auf Geld oder Liebesgabenpendungen, die hierher einzureichen sind, ist auf Erfüllung der nachstehenden Vorschriften genau zu achten:

1. dem Gesuch ist eine Bestätigung der Bedürftigkeit der Angehörigen durch die betreffende Behörde und
2. eine genaue Adresse des Gefangenen und seines Regiments beizufügen.

Der Vorsitzende

des vereinigten Komitees der unter dem Roten Kreuz wirkenden Vereine des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

J.-Nr. 5579/91. Wehlar, den 14. Sept. 1915.

Bekanntmachung.

Die nachstehend näher bezeichneten Kriegsgefangenen sind entwichen:

Usserowitsch, Michail. Gefang.-Nr. 1599, Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 13. 9. 15 nachm. 5 Uhr von einer Arbeitsstelle in der Nähe des Lagers Wehlar entwichen. Größe: 173 Btm. Alter: 27 Jahre. Rasenform: dick. Schnurrbart: blond, kurz. Zähne: vollzählig, gut. Statur: kräftig. Kopf: rund. Augen: blau. Haare: blond. Sprache: russisch und deutsch. Kleidung: a) Hose: Manchester mit gelb. Streifen, b) Rock: grau, russ. Unif.-Rock: grau, russ. Mil.-Mütze. Bes. Kennzeichen: rot. Gesicht.

Drosd, Denil. Gefang.-Nr. 1600, Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Unteroffizier. Zeit und Ort der Entweichung: 13. 9. 15 nachm. 5 Uhr von einer Arbeitsstelle in der Nähe des Lagers Wehlar entwichen. Größe: 172 Btm. Alter: 27 Jahre. Rasenform: klein. Schnurrbart: schwarz. Zähne: vollzählig, gut. Statur: schmal. Kopf: rund. Augen: schwarz. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: schwarze russ. Mil.-Hose, grau, russ. Unif.-Rock, grau, russ. Mil.-Mütze. Bes. Kennzeichen: keine.

Malzi, Archin. Gefang.-Nr. 178, Staatsangehörig.: Russe. Dienstgrad: Gefreiter. Zeit und Ort der Entweichung: 13. 9. 15 abends vom Arbeitskommando bei Gewerkschaft Luise in Nieder-Ohmen in Oberhessen entwichen. Größe: 175 Btm. Alter: 25 Jahre. Rasenform: spitz. Schnurrbart: Anflug. Zähne: 1. Oberkief. fehl. mehr. Statur: schlank kräftig. Kopf: länglich. Augen: grau. Haare: schwarz. Sprache: russisch. Kleidung: —. Bes. Kennzeichen: Zigeunertyp. Im ganzen Gesicht Pocken-Narben.

Polowoj, Kaprian. Gefang.-Nr. 179, Staatsangehör.: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Zeit und Ort der Entweichung: 13. 9. 15 abends vom Arbeitskommando bei Gewerkschaft Luise in Nieder-Ohmen in Oberhessen entwichen. Größe: 183 Btm. Alter: 28 Jahre. Rasenform: spitz. Schnurrbart: Anflug. Zähne: gut. Statur: schlank. Kopf: rund. Augen: braun. Haare: dl. blond. Sprache: russisch. Kleidung: —. Bes. Kennzeichen: keine.

Es wird ersucht, nach den Entwichenen zu fahnden und im Falle der Wiederergreifung dieselben unter sofortiger Mitteilung hierher dem hiesigen Lager wieder zuzuführen.

Kommandantur

des Kriegsgefangenenlagers Wehlar.